

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 6/08 S

S 6 K 1410/08 (SG Bremen)

1.,

2.,

Klägerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter D r. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin zu 2 ist die Mutter der Klägerin zu 1. Die Beklagte erhielt nach deren Vortrag für den Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2004 Kindergeld in Höhe von 6.444 Euro von der Kindergeldkasse ausbezahlt. Die Klägerin zu 1 forderte daraufhin die Beklagte auf, das Kindergeld zu erstatten. Gegen den der Klägerin zu 1 erteilten Ablehnungsbescheid vom 8.1.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.4.2008 haben beide Klägerinnen am 9.5.2008 Klage erhoben.
- 2 Das angerufene Verwaltungsgericht (VG) der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer für Sozialgerichtssachen - hat mit Beschluss vom 16.6.2008 das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit angerufen. Mit der gemeinschaftlichen Klageerhebung seien die Klägerinnen einfache Streitgenossinnen. Für die gemeinschaftliche Klage sei eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben, da die Klägerin zu 1 in Hannover lebe und die Klägerin zu 2 ihren Wohnsitz in Bremen habe.

II

- 3 Der an das BSG gerichtete Antrag, das zuständige Gericht zu bestimmen, ist nicht statthaft.
- 4 Gemäß § 58 Abs 1 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsame nächst höhere Gericht bestimmt. Die Voraussetzungen der vorliegend allein als einschlägig in Betracht kommenden Nr 5 aaO (Fehlen einer örtlichen Zuständigkeit nach § 57 SGG) liegen nicht vor. Die Klägerinnen sind bereits nach der eigenen Rechtsauffassung des VG (nur) einfache Streitgenossinnen. Damit kommt eine Trennung der Rechtsstreitigkeiten (§ 113 Abs 2 SGG) und eine Verweisung des die Klägerin zu 1. betreffenden Verfahrens an das für ihren Wohnort zuständige Gericht in Betracht (§ 98, § 57 Abs 1 Satz 1 SGG), ohne dass es einer Bestimmung durch das BSG bedürfte. Der entsprechende Antrag ist daher unzulässig.

